

Kleine Anfrage

der Abg. Theresia Bauer GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Verbeamtung von Lehrkräften nach Inanspruchnahme einer Psychotherapie

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch wen erfolgt in Baden-Württemberg die Prüfung der gesundheitlichen Eignung im Vorfeld einer Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern?
2. Spielt die Inanspruchnahme einer Psychotherapie einen Hinderungsgrund für die Verbeamtung von Lehrkräften?
3. Wie viele Lehrkräfte (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien) wurden in den letzten drei Jahren verbeamtet?
4. In wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidium) wurde in den letzten drei Jahren die Verbeamtung einer Lehrkraft aufgrund einer fehlenden gesundheitlichen Eignung abgelehnt?
5. Welche gesundheitlichen Ursachen können einer fehlenden gesundheitlichen Eignung zugrunde liegen?
6. Wie erklärt sich das Kultusministerium, dass – wie aktuelle Zeitungsberichte und wissenschaftliche Untersuchungen zeigen – nach wie vor die Sorge unter Studierenden weit verbreitet ist, dass die Inanspruchnahme einer Psychotherapie einer Verbeamtung im Wege steht?
7. An welchen Einrichtungen – beispielsweise den Hochschulen und Seminaren – können die Studierenden mit welchen Maßnahmen besser über die Rechtslage und -praxis hinsichtlich der Auswirkungen einer Inanspruchnahme einer Psychotherapie auf die Verbeamtung informiert werden?

6.11.2023

Bauer GRÜNE

Eingegangen: 6.11.2023/Ausgegeben: 5.12.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Unter Lehramtsstudierenden ist nach wie vor die Sorge verbreitet, dass die Inanspruchnahme einer Psychotherapie einer späteren Verbeamtung im Wege steht. Die dadurch entstehende Barriere in der Inanspruchnahme einer erforderlichen Psychotherapie kann negative Folgen für die Studierenden und ihre psychische Gesundheit haben. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen Fragen zu Auswirkungen der Inanspruchnahme von Psychotherapien auf die Verbeamtung genauer betrachtet werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. November 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/148/6 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Durch wen erfolgt in Baden-Württemberg die Prüfung der gesundheitlichen Eignung im Vorfeld einer Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern?

Ärztliche Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis erfolgen in Baden-Württemberg mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG vom 17. Dezember 2015) seit dem 1. Juli 2016 grundsätzlich durch niedergelassene oder andere approbierte Ärzte. Die ärztliche Stellungnahme muss unparteilich aufgrund medizinisch-wissenschaftlicher Objektivität und Neutralität erfolgen (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften [AWMF]-Leitlinie, Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung).

2. Spielt die Inanspruchnahme einer Psychotherapie einen Hinderungsgrund für die Verbeamtung von Lehrkräften?

5. Welche gesundheitlichen Ursachen können einer fehlenden gesundheitlichen Eignung zugrunde liegen?

Die Fragen 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Lehrkräfte für öffentliche Schulen in Baden-Württemberg werden gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eingestellt. Zur Eignung im Sinne von § 9 BeamtStG gehört auch die gesundheitliche Eignung (physisch und psychisch) für die angestrebte Laufbahn. Die Entscheidung trifft die Einstellungsbehörde auf der Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Die gesundheitliche Eignung muss zum Zeitpunkt der Einstellung gegeben sein. Maßgeblich ist nicht der aktuelle Gesundheitszustand, vielmehr ist eine Prognose über die gesundheitliche Entwicklung vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die gesundheitliche Eignung nicht gegeben, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände eine vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze überwiegend wahrscheinlich ist. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Annahme rechtfertigen, ein Bewerber oder eine Bewerberin werde bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen.

Im Jahr 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht den bisher für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung geltenden Prognosemaßstab zugunsten der Beamtenbewerberinnen und -bewerber abgesenkt. Zur Begründung hat das Gericht u. a.

angeführt, dass angesichts des sich über Jahrzehnte erstreckenden Prognosezeitraums und der Komplexität der medizinischen Prognosen Entscheidungen über die gesundheitliche Eignung einer Beamtin oder eines Beamtenbewerbers mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind und somit die Anforderungen an den Nachweis der gesundheitlichen Eignung nicht überspannt werden dürften.

Eine psychotherapeutische Behandlung steht einer Verbeamtung folglich nicht grundsätzlich entgegen. Die Prognose über die gesundheitliche Eignung kann allerdings nur die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt stellen, der die Einstellungsuntersuchung vornimmt.

Gegenüber der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt sind Vorerkrankungen bzw. Behandlungen anzugeben. Wird hier eine Psychotherapie wahrheitsgemäß angegeben, wird von der Ärztin oder dem Arzt bei der medizinischen Prognose mit einbezogen, ob eine ausreichende psychische Stabilität für den Lehrerberuf bei der Bewerberin oder dem Bewerber vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, stünde also nicht die Psychotherapie, sondern allenfalls eine der Psychotherapie zugrundeliegende psychische Erkrankung der Verbeamtung entgegen.

3. *Wie viele Lehrkräfte (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien) wurden in den letzten drei Jahren verbeamtet?*
4. *In wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidium) wurde in den letzten drei Jahren die Verbeamtung einer Lehrkraft aufgrund einer fehlenden gesundheitlichen Eignung abgelehnt?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der Lehrkräfte, die in den letzten drei Jahren (erstmalig) verbeamtet wurden, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Angaben für das Jahr 2023 umfassen lediglich den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 16. November.

Jahr	Freiburg	Karlsruhe	Stuttgart	Tübingen	Gesamtergebnis
2020	913	1 034	2 140	719	4 806
2021	872	1 006	1 821	731	4 430
2022	933	1 113	1 700	694	4 440
2023	857	1 043	1 603	702	4 205
Gesamtergebnis	3 575	4 197	7 264	2 846	17 881

Datenquelle: GEDAB

Die Anzahl der Lehrkräfte, die aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung nicht verbeamtet werden können, wird statistisch nicht erfasst.

6. *Wie erklärt sich das Kultusministerium, dass – wie aktuelle Zeitungsberichte und wissenschaftliche Untersuchungen zeigen – nach wie vor die Sorge unter Studierenden weit verbreitet ist, dass die Inanspruchnahme einer Psychotherapie einer Verbeamtung im Wege steht?*
7. *An welchen Einrichtungen – beispielsweise den Hochschulen und Seminaren – können die Studierenden mit welchen Maßnahmen besser über die Rechtslage und -praxis hinsichtlich der Auswirkungen einer Inanspruchnahme einer Psychotherapie auf die Verbeamtung informiert werden?*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits dargelegt ist für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nicht nur auf bereits erfolgte oder aktuelle Behandlungsmaßnahmen, sondern auch auf Vorerkrankungen abzustellen und eine Prognose zu treffen. Dies gilt sowohl bei organischen als auch bei psychischen Erkrankungen.

Gegenstand der Einstellungsuntersuchung ist daher die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis.

Das Landesgesundheitsamt gibt auf seiner Homepage allgemeine Hinweise zur Einstellungsuntersuchung. Dort sind auch eine Ärzteliste und ein Anamnesebogen abgelegt. Mit allgemeinen Fragen zur gesundheitlichen Eignung können sich Bewerberinnen und Bewerber an die Einstellungsbehörden wenden. Bei der Prüfung der gesundheitlichen Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers handelt es sich jedoch um eine individuelle Einzelfallentscheidung, die auf der Grundlage einer ärztlichen Untersuchung zu treffen ist. Dem Ergebnis dieser Untersuchung können die Einstellungsbehörden nicht vorgreifen.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport